

Stiftungsvermögen

Widerspricht die Vermögenserhaltung der gemeinnützigen Mittelverwendung?

Von RA StB Dipl.- FinW. (FH) Dr. Jörg Sauer, Ebner Stolz Mönning Bachem

Potenzielle Stifter werden in der Planungsphase ihrer Stiftung mit sicherlich gut gemeinten Ratschlägen überhäuft, die jedoch, zumindest auf den ersten Blick, widersprüchlich sind und deshalb oftmals nicht verstanden werden. Als Paradebeispiel kann hierfür das Wechselspiel zwischen stiftungsrechtlicher Vermögenserhaltung und gemeinnützigkeitsrechtlicher zeitnaher Mittelverwendung herangezogen werden. Den Stiftern wird einerseits mit auf den Weg gegeben, dass das in die Stiftung hinein gegebene Grundstockvermögen aus stiftungsrechtlichen Gesichtspunkten zu erhalten ist. Andererseits müssen gleichzeitig sowohl aus stiftungsrechtlicher als auch aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen sämtliche Mittel der Stiftung (insbesondere die Erträge aus dem Grundstockvermögen) „zeitnah“ für die gemeinnützigen Stiftungszwecke verwendet werden. Wie dies in Niedrigzinszeiten (Erträge aus festverzinslichen Geldanlagen sind nur unwesentlich höher als der Wertverzehr durch Inflation) bewerkstelligt werden soll, bleibt offen. Der folgende Beitrag versucht diesen nur auf den ersten Blick vorhandenen Wertungswiderspruch aufzudecken und praktikable Lösungsansätze hierfür zu finden.

**„Zeitnahe“
Mittelverwendung
kontraproduktiv für
Vermögenserhalt?**

1. Gebot der Bestandserhaltung des Stiftungsvermögens

Die meisten Landesstiftungsgesetze bestimmen (im Wesentlichen inhalts-gleich), dass das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist. Das Stiftungsvermögen darf daher grundsätzlich nicht verbraucht, sondern allein zur Erzielung von Erträgen verwendet werden. Da die konkrete Ausgestaltung dieses Grundsatzes nicht näher geregelt wird, ist zunächst zu klären, wo die Grenzen des zu erhaltenden Stiftungsvermögens zu ziehen sind und ob der Grundsatz gegenständlich (Erhaltung des Vermögens in Natur), wertmäßig oder ertragsmäßig auszulegen ist.

**Grundsatz der
Bestandserhaltung
gesetzlich nicht
näher geregelt**

1.1 Definition des zu erhaltenden Stiftungsvermögens

Das zu erhaltende Stiftungsvermögen setzt sich aus dem Grundstockvermögen (Stiftungskapital, welches der Stiftung durch den Stifter bei Stiftungserrichtung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen) sowie nachträglichen Zustiftungen in das Grundstockvermögen (sowohl von Dritten bzw. dem/den Stifter denkbar) zusammen. Potenzielle Stifter/Zustifter haben in diesem Punkt einen erheblichen Gestaltungsspielraum, da diese durch entsprechende Zweckwidmung des zugewendeten Vermögens selbst den Umfang des zu erhaltenden Stiftungsvermögens bestimmen können. Soweit etwa eine dem Vermögenserhaltungsgrundsatz unterfallende Zustiftung und keine sofort für die Stiftungszwecke zu verwendende Spende beabsichtigt ist, könnte folgende Zustiftungserklärung abgegeben werden:

**Zustiftung zum
Stiftungsvermögen**

Musterformulierung: Zustiftungserklärung/Annahmeerlaubnis

„Hiermit wende/n ich/wir der ... Stiftung ... EUR zu, verbunden mit der Maßgabe, dass der zugewendete Betrag dafür bestimmt ist, dauerhaft das Stiftungskapital (Grundstockvermögen) der ... Stiftung zu verstärken (Zustiftung).“

Höchstvorsorglich sollte zudem in die jeweilige Stiftungssatzung aufgenommen werden, dass die Stiftung in jedem Fall berechtigt ist Zustiftungen anzunehmen. Dies könnte wie folgt formuliert werden:

„§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das zu erhaltende Stiftungsvermögen setzt sich aus dem Grundstockvermögen sowie aus weiteren Zustiftungen des Stifters und dritter natürlicher oder juristischer Personen zusammen, wenn sie vom jeweiligen Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen.“

1.2 Auslegung des Vermögenserhaltungsgrundsatzes

Aufgrund der unbestimmten gesetzlichen Formulierungen besteht seit jeher Unklarheit, wie der stiftungsrechtliche Vermögenserhaltungsgrundsatz in der Praxis mit Leben zu füllen ist. Diskutiert wird in diesem Zusammenhang eine gegenständliche, wertmäßige oder ertragsmäßige Auslegung. Neuerdings wird auch vertreten, dass der stiftungsrechtlich verankerte Vermögenserhaltungsgrundsatz an sich infrage zu stellen sei und daher in Gänze der Dispositionsbefugnis der Stifter unterliegen würde. Ausweislich der klaren Formulierungen in den jeweiligen Landesstiftungsgesetzen „... das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ...“ halten wir dies jedoch für abwegig. Infolgedessen wird diese Auffassung im Folgenden nicht näher erläutert.

1.3 Gegenständliche Auslegung

Eine gegenständliche Auslegung des Vermögenserhaltungsgrundsatzes (im Sinne einer Erhaltung des Vermögens in Natur) kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn und soweit der Stifter im Stiftungsgeschäft deutlich macht, dass die eingebrachten Sachgegenstände (z.B. Kunstwerke, Grundstücke) dauerhaft das Stiftungsvermögen bilden sollen). Dies könnte in etwa wie folgt aussehen:

Musterformulierung: Gegenstand als Stiftungsvermögen

„Das Grundstockvermögen besteht neben Barvermögen in Höhe von ... EUR aus den folgenden Kunstwerken, die in jedem Fall von der Stiftung dauerhaft zu erhalten und mindestens für ... Wochen pro Kalenderjahr der Öffentlichkeit in Ausstellungen zugänglich zu machen sind.“

Grundsatz der Vermögenserhaltung steht außer Frage

**Ausnahme:
Wertvolle Einzelobjekte als Stiftungsvermögen**

Im Regelfall (Ausstattung der Stiftung mit Bargeld) ist dahingehend eine gegenständliche Auslegung des Vermögenserhaltungsgrundsatzes abzulehnen, da in den meisten Landesstiftungsgesetzen Vermögensumschichtungen unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen sind. Diese Vorschriften wären bei gegenständlicher Auslegung nicht erforderlich. Infolgedessen ist davon auszugehen, dass im Regelfall (Ausstattung der Stiftung mit Bargeld) die gegenständliche Auslegung ausscheidet. Um die dennoch auch im Hinblick auf das Barvermögen verbleibende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, sollte in jedem Fall satzungsgemäß festgelegt werden, dass wirtschaftlich sinnvolle Vermögensumschichtungen zulässig sind. Der oben dargestellte § 3 Stiftungsvermögen könnte beispielsweise wie folgt modifiziert werden:

**Regelfall:
Ausstattung mit
Barvermögen**

Musterformulierung: Zulässigkeit der Vermögensumschichtung

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) „Das zu erhaltende Stiftungsvermögen setzt sich aus dem Grundstockvermögen sowie aus weiteren Zustiftungen des Stifters und dritter natürlicher oder juristischer Personen zusammen, wenn sie vom jeweiligen Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen.
- (3) Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.“

1.4 Erhaltung des Nominalwerts des Stiftungsvermögens

Die bloße Erhaltung des Nominalwerts des Stiftungsvermögens ist ebenso wenig ausreichend, da damit die „wirtschaftliche“ Leistungsfähigkeit der Stiftung aufgrund fehlenden Ausgleichs des Kaufkraftschwunds durch Inflation nicht gesichert wird. Zwar sind bei dieser Vermögenserhaltungskonzeption Umschichtungen des Vermögens grundsätzlich erlaubt. Dennoch wäre z.B. bei einem Verkauf eines Grundstücks (mit hohen stillen Reserven) nur ein Rückfluss des Veräußerungserlöses in Höhe des Buchwerts stiftungsrechtlich gesichert. Die aufgedeckten stillen Reserven wären dahingehend für die Stiftungszwecke zeitnah zu verwenden. Bei bloßer Erhaltung des Nominalwerts wäre mithin die dauerhafte und nachhaltige Ertragskraft des Stiftungsvermögens nicht gesichert. Infolgedessen ist eine derartige Auslegung des Vermögenserhaltungsgrundsatzes abzulehnen.

**Nominalwert ist
nicht ausreichend**

1.5 Reale Erhaltung des Stiftungsvermögens

Aufgrund der Nachteile der bisher gezeigten Auslegungsvarianten ist der These zu folgen, dass das Stiftungsvermögen real erhalten werden muss. Einfacher formuliert: Am Ende einer Periode muss dieselbe Stiftungsleistung erbracht werden können wie am Anfang der Periode. Wesentlich ist danach, dass der allgemeine Kaufkraftschwund (Inflation) ausgeglichen wird, denn dieser führt grundsätzlich zu einer Schwächung des wirtschaftlichen Werts des Stiftungsvermögens und damit seiner Ertragskraft.

**Inflationsausgleich
als Merkmal des
Werterhalts**

Um dem stiftungsrechtlichen Vermögenserhaltungsgrundsatz nachzukommen, sollte daher eine Werterhaltungsrücklage (Rücklage zum Inflationsausgleich) gebildet und entsprechend der jährlichen Inflationsrate (aus den Erträgen des Stiftungsvermögens) dotiert werden.

Absicherung durch Rücklagenbildung

2. Grundsatz der Ertragsverwendung

Nach den Landesstiftungsgesetzen (und den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften) sind die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie sämtliche zweckungebundene Zuwendungen Dritter (Spenden) grundsätzlich zeitnah für den/die gemeinnützigen Stiftungszweck zu verwenden. Das Prinzip der Ertragsverwendung wird dabei aus dem stiftungsrechtlichen Verbot der Selbstzweckstiftung hergeleitet. Nach diesem Grundsatz wird einer Stiftung die Anerkennung versagt, wenn sich ihr Zweck auf die Verwaltung des Vermögens beschränkt und die Stiftung keinen fremdnützigen, außerhalb der eigenen Institution liegenden Zweck verfolgt.

Gemeinnützigkeit erfordert immer Fremdnützigkeit

Verwendung für den Stiftungszweck bedeutet dabei in erster Linie die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks durch eigene operative Maßnahmen der Stiftung (z.B. Vergabe eines Stipendiums u.a.). Möglich ist aber auch, dass die Stiftung andere gemeinnützige Körperschaften finanziell unterstützt (Fördertätigkeit). Die Verwendung kann letztlich auch dadurch bewirkt werden, dass die Stiftung ein langfristiges Förderungsvorhaben bewilligt und hierfür eine Rücklage bildet, die dann ratierlich aufgelöst wird. Möglich sind auch Investitionen in Anlagevermögen, welches für die satzungsgemäßen Zwecke gebraucht wird (z.B. beim Betrieb eines Krankenhauses die Anschaffung eines neuen medizinischen Geräts).

Verwendungen auch durch Investitionen möglich

Sowohl stiftungsrechtlich als auch gemeinnützigkeitsrechtlich kann die Zweckverfolgung nicht unbegrenzt hinausgeschoben werden, da die Mittel „zeitnah“ verwendet werden müssen. In Anlehnung an § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 3 AO müssen daher auch stiftungsrechtlich die Mittel spätestens bis zum Ende des auf den Zufluss der Mittel folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahrs für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet worden sein.

Zeitnahe Mittelverwendung erforderlich

2.1 Admassierungsverbote

Zudem schließen etliche Landesstiftungsgesetze durch die sogenannten Admassierungs- oder Thesaurierungsverbote eine Zuführung von Stiftungserträgen zum Grundstockvermögen grundsätzlich aus. Damit soll die Erfüllung der vom Stifter vorgegebenen Zwecke sichergestellt werden.

Das gemeinnützigkeitsrechtliche Admassierungsverbot ist in § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO geregelt, nachdem die gemeinnützige Stiftung ihre Mittel ausschließlich und zeitnah für ihre satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Zu den satzungsgemäßen Zwecken gehört dabei nicht die Erhaltung der eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stiftung. Nach diesen Grundsätzen verbietet sich daher die Bildung der nach dem realen Vermögenserhaltungsprinzip erforderlichen Werterhaltungsrücklage zum Inflationsausgleich.

Dilemma: Ohne Rücklage ist der Werterhalt nicht immer gesichert

2.2 Rücklagen

Dieses Problem wurde sowohl von den jeweiligen Landesgesetzgebern als auch vom Bundesgesetzgeber erkannt und einer vermittelnden Lösung zugeführt. Stiftungsrechtlich wird danach zumeist eine Ausnahme zum Admassierungsverbot zugelassen, soweit die jeweilige Stiftungssatzung es vorsieht oder wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten notwendig ist. Stiftungsrechtlich kann danach eine Werterhaltungsrücklage zum Inflationsausgleich gebildet werden. Der Grundsatz der realen Vermögenserhaltung erweist sich hier als innere Einschränkung des stiftungsrechtlichen Admassierungsverbots. Die Sachlage sieht anders aus, wenn und soweit über den Verlustausgleich eine reale Erhöhung des Stiftungsvermögens eintritt. Schwierig ist hierbei in der Praxis eine verlässliche Ermittlung dieser Grenze.

Ausnahmen vom Admassierungsverbot

Demgegenüber lässt das steuerliche Admassierungsverbot bei gemeinnützigen Stiftungen ein Ausgleich entstandener Vermögensverluste nur in den Grenzen der nach § 58 Nr. 7a AO zu bildenden freien Rücklage zu. Dies gilt auch, wenn der eingetretene Vermögensverlust weitaus größer ist. Dies führt zu dem fragwürdigen Ergebnis, dass gemeinnützige Stiftungen in diesem Punkt weitaus schlechter gestellt sind als privatnützige Stiftungen.

Steuerliches Paradoxon

3. Resümee

Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass grundsätzlich kein Wertungswiderspruch zwischen stiftungsrechtlicher realer Vermögenserhaltung und gemeinnützigkeitsrechtlicher Mittelverwendung besteht, da es auch gemeinnützigen Stiftungen grundsätzlich nicht verwehrt ist, unter Durchbrechung des Grundsatzes der zeitnahen Mittelverwendung eine stiftungsrechtlich gebotene Werterhaltungsrücklage gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig zu dotieren.

Mittelverwendungsgrundsatz kein starres Dogma

Für den „Normalfall“ (Werterhaltungsrücklage zum Ausgleich der Inflation) sind die hier durch § 58 Nr. 7a AO gezogenen wertmäßigen Grenzen sicherlich ausreichend. Zudem wird diese Problematik dadurch gemildert, dass Erträge aus Vermögensumschichtungen grundsätzlich nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen und insoweit zusätzlich dem Stiftungskapital (zum Verlustausgleich) zugeführt werden können.

Wenn und soweit dahingehend darüber hinausreichende Vermögensverluste (etwa infolge der Finanzmarktkrise) vorliegen, kann eine gemeinnützige Stiftung dem stiftungsrechtlich gebotenen realen Vermögenserhaltungsgrundsatz ohne Gefährdung ihrer Gemeinnützigkeit nicht nachkommen. In diesen Fällen wird die Stiftung dem Erhalt der Steuerbefreiung regelmäßig eine größere Bedeutung zumessen als dem gegebenenfalls vorübergehenden Wertschwund des Stiftungsvermögens, welches, wie gesehen, bei der Erholung der Kapitalmärkte gegebenenfalls in überschaubarer Zeit wieder von selbst an Wert gewinnt.

Erhalt der Steuerbefreiung vorrangig vor Werterhalt